



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 601.230/2-V/6/98

An das
Präsidium des Nationalrates

1011 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ⁹⁴ -GE / 19 ⁹⁸
Datum:	15. Okt. 1998
Verteilt ^{16.. 10, 98 U}

Dr. Schebeck

Kustor 2596

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird; Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf.

13. Oktober 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Fax (0222) 531 15/2699

DVR: 0000019

GZ 601.230/2-V/6/98

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

1014 W i e n

Kustor

2596

68.159/37-I/D/7/98
2. September 1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz
1992 geändert wird; Begutachtungsverfahren

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen teilweise auch Überschriften im
Stammgesetz geändert bzw. neu eingefügt werden (vgl. etwa Z 9 (§ 21), Z 13 (§ 29),
Z 26 (III. Hauptstück), Z 27 (§52a und § 52b), Z 29 (§ 54), Z 33 (§ 56b und § 56c)
und Z 34 (3. Abschnitt des III. Hauptstücks)). Eine entsprechende Anpassung des
Inhaltsverzeichnisses wird hingegen nicht vorgenommen. In ähnlicher Weise wurde
offenbar auch bei verschiedenen früheren Novellierungen des
Studienförderungsgesetzes 1992 vorgegangen. Im Sinne der RL 119 der
Legistischen Richtlinien 1990 sollte daher das gesamte Inhaltsverzeichnis neu
erlassen werden.

An verschiedenen Stellen des Stammgesetzes soll durch den vorliegenden Entwurf u.a. der Begriff „Kunsthochschule“ im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, durch die Wendung „Universität der Künste“ ersetzt werden. Es fällt jedoch auf, daß der Begriff „Kunsthochschule“ im Studienförderungsgesetz 1992 noch in anderen Bestimmungen verwendet wird (so etwa in den §§ 15 Abs. 2, 18, 37, 38 Abs. 2, 46 Abs. 1 Z 1, 47 Abs. 1 Z 1, 50 Abs. 3, 54 Abs. 1, 63, 64 Abs. 2, 67 Abs. 2, 68a Abs. 1, 69 und 74 Abs. 3), die allerdings durch die gegenständliche Novelle nicht geändert werden.

Es fällt auf, daß in § 39 Abs. 4 des Studienförderungsgesetzes 1992 noch auf das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, verwiesen wird und nicht auf das BGBIG, BGBl. Nr. 660/1996. Anlässlich der gegenständlichen Novellierung des Studienförderungsgesetzes 1992 könnte eine entsprechende Änderung auch der zitierten Bestimmung erfolgen.

In Anbetracht der über den gegenständlichen Entwurf hinausgehenden erforderlichen Änderungen und der Tatsache, daß das Studienförderungsgesetz seit seiner Stammfassung 1992 bereits elf Mal novelliert wurde (davon alleine vier Novellierungen im Jahr 1998), wird angeregt, das Studienförderungsgesetz gänzlich neu zu erlassen. Bei dieser Gelegenheit könnte auch der Text zur Gänze auf die neue Rechtschreibung umgestellt werden. Weiters könnte dadurch - wie etwa beim ebenfalls derzeit in Begutachtung befindlichen neuen Hochschülerschaftsgesetz - jeweils die weibliche Form bei Begriffen wie „Bundesminister“, „Leiter“, „Vorsitzender“ etc. ergänzt werden. Darüberhinaus könnte die Zitierweise der verwiesenen Gesetze vereinheitlicht werden sowie eine generelle Verweisungsbestimmung im Sinne der RL 62 der Legistischen Richtlinien 1990 (sowie allenfalls eine taxative Aufzählung jener Bestimmungen, die statische Verweisungen beinhalten sollen) eingefügt werden.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 und 2):

Das Wort „lautet“ in der Novellierungsanordnung wäre durch „lauten“ zu ersetzen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 1 und 2):

Die korrekte Fundstelle des KUOG wäre BGBl. I Nr. 130/1998.

Zu Z 19 (§ 35 Abs. 1 und 2):

Es fällt auf, daß in dieser Bestimmung von der Ermittlung und Anweisung des „Fahrtkostenzuschusses“ die Rede ist, während - soweit ersichtlich - in den anderen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes jeweils von „Fahrtkostenzuschüssen“ gesprochen wird (vgl. etwa Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 1)). Eine Vereinheitlichung des Begriffes wird angeregt.

Zu Z 23 (§ 45 Abs. 4):

Der geplante Übergang der Entscheidungsbefugnis an den Vorsitzenden im Falle der Nichtentscheidung des Senats wirft mehrere Unklarheiten auf. So ist etwa nicht klar, ob jene Bestimmungen, die an „Senatsentscheidungen“ geknüpft sind, auch in diesem Fall anwendbar sind, so vor allem, ob eine Entscheidung des Vorsitzenden eine „Senatsentscheidung“ im Sinne des § 46 wäre, was für die Frage einer allfälligen Berufung gegen diese Entscheidung relevant wäre. Vorzuziehen wäre daher eine Formulierung wie „... so tritt der Vorsitzende an die Stelle des Senates.“

Auch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung erscheinen mißverständlich: Der Hinweis, daß „aus Gründen der Verfahrensökonomie“ die Senate „nur in großen Abständen zusammentreten“ und dies daher „immer wieder zu Verzögerungen bei der Erledigung von Vorstellungen“ führe, kann im Lichte des Verfahrensgrundsatzes der Raschheit (vgl. § 39 Abs. 2 AVG) wohl nicht eine angemessene Begründung für eine Änderung der gesetzlichen Bestimmung sein. Vielmehr wäre es zunächst Sache der Vollziehung, für eine rasche Verfahrensabwicklung zu sorgen. Auch das Argument, daß „häufig einzelne Senatsmitglieder nicht zeitgerecht erreicht werden können“, kann wohl nicht als geeignete Begründung der Notwendigkeit einer Gesetzänderung ins Treffen geführt werden, betrifft es doch ebenfalls eine Frage der Vollziehung der bestehenden Rechtslage.

Die vorgeschlagene Regelung wirft jedoch auch eine grundsätzlich rechtspolitische Frage auf:

Geht man - wie dies der vorliegende Vorschlag impliziert - davon aus, daß der Vorsitzende (problemlos) als monokratisches Organ entscheiden kann, wäre allenfalls daran zu denken, ausschließlich monokratische Organe zur diesbezüglichen Entscheidung einzusetzen. Sollte dies nicht beabsichtigt sein, erschiene eine Ausdehnung der Entscheidungsfrist über die derzeit vorgesehenen zwei Monate hinaus zweckentsprechender.

Zu Z 27 (§ 52b):

Die Bestimmung, wonach ausschließlich ordentliche Studierende an Universitäten Anspruch auf ein Studienabschlussstipendium haben, scheint überprüfungsbedürftig, da andere, in den Anwendungsbereich des Studienförderungsgesetzes 1992 fallende Personen dadurch benachteiligt werden. Der Argumentation in den Erläuterungen, daß „erfahrungsgemäß andere Studien neben einer vollen Berufstätigkeit gar nicht bis zur Studienabschlussphase durchgeführt werden können“, kann nicht gefolgt werden, zumal sich aus den in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen nicht zwingend ergibt, daß die zu fördernde Person tatsächlich das Studium gleichzeitig neben einer vollen Berufstätigkeit betrieben hat. Denkbar wäre etwa, daß die Person das Studium für einige Zeit - wenn auch nicht formal - unterbrochen hat, für mindestens vier Jahre berufstätig war und nunmehr das Studium zu dessen Beendigung wieder aufnehmen möchte.

Zu Z 39 (§ 70):

Anstelle einer Bedachtnamensklausel wäre es - ungeachtet der geltenden Formulierung - vorzuziehen, wenn die Formulierung „soweit die §§ 39 bis 46 ... nicht anderes bestimmen“ gewählt würde.

Zu Z 29 (§ 54):

Die Novellenanordnung hätte im Indikativ, Gegenwart zu erfolgen („[...] wird [...] ersetzt“).

Zu Z 33 (§ 56b):

Vgl. die Anmerkung zu Z 29 (§54) („[...] werden [...] eingefügt“).

Zu Z 34 (3. Abschnitt des III. Hauptstückes):

In § 58 Abs. 2 wird vorgesehen, daß der Betrag je Zuweisung „10000 S nicht unterschreiten“ darf. In diesem Zusammenhang fällt auf, daß in § 61 Abs. 1 geregelt wird, daß „[e]in Leistungsstipendium [...] 10000 S nicht unterschreiten [...]“ darf. Es stellt sich daher die Frage, ob mit diesen beiden Bestimmungen unterschiedliche Fragen geregelt werden, oder ob dieselbe Frage entbehrlicherweise doppelt geregelt wird. Soweit diese „doppelte“ Regelung sich dadurch erklärt, daß es sich einmal um die Zuweisung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr und einmal um die (konkrete) Zuerkennung handelt, und durch die vorgeschlagene Fassung des § 58 Abs. 2 verhindert werden soll, daß der Bundesminister einen „zu geringen“ Betrag zuweist, der durch die zuerkennenden Organe letztlich nicht zuerkannt werden kann, sollte dies aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit in den Erläuterungen ausgeführt werden.

Beim Zitat des KUOG sollte die Fundstelle im Bundesgesetzblatt angegeben werden.

In den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen wird ausgeführt, daß die „zuerkennenden Organe [...] künftig nur mehr das Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft, [...] überprüfen [sollen]“. Dazu darf angemerkt werden, daß dies sich aus ho. Sicht nicht aus den in diesem Zusammenhang zu erläuternden Bestimmungen ergibt, sondern nur aus den allgemeinen Voraussetzungen (vgl. § 2ff). Dies sollte aus Gründen der Nachvollziehbarkeit auch ausdrücklich in die Erläuterungen aufgenommen werden, ebenso wie ein Hinweis auf die Gleichstellung von Ausländern und Staatenlosen gemäß § 4.

Zu Z 42 (§ 78):

Zur Aufzählung der Abs. 14 und 15 wird angemerkt, daß sich die Änderungen in der gegenständlichen Novelle nur auf § 21 Abs. 1 bis 5, und nicht auf § 21 insgesamt beziehen. Ebenso beziehen sich die Änderungen des § 19 Abs. 6 nur auf dessen Z 2.

Es fällt auf, daß auch die Absätze 12 bzw.13 des § 78 mit 1. März 1999 bzw. 1. September 1999 in Kraft treten sollen. Diese beiden Bestimmungen regeln aber ihrerseits das Inkrafttreten anderer Bestimmungen im Stammgesetz zu bestimmten (früheren) Zeitpunkten. Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß dadurch nicht die erfaßten Materienbestimmungen (mit ex nunc-Wirkung) erst später in Kraft treten, sondern daß sie zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend in Kraft treten.

Die Aufzählung von § 3 Abs. 3 in der Inkrafttretensbestimmung erscheint insofern überprüfungsbedürftig, als in Z 3 (§ 3) vorgesehen wird, daß § 3 Abs. 3 entfällt und die Abs. 4 und 5 die Bezeichnung 3 und 4 erhalten. Zur Vermeidung allfälliger Interpretationsschwierigkeiten könnte zunächst eine eigene Außerkrafttretensbestimmung für den bestehenden § 3 Abs. 3 und erst später eine Umreihung der folgenden Absätze vorgesehen werden.

Zum Vorblatt:

Das Vorblatt sollte üblicherweise nicht mehr als eine Druckseite umfassen. Es wird daher angeregt, eine entsprechende Kürzung vorzunehmen.

Aus sprachlichen Gründen sollte Pkt. 3 des „Problems“ („Behinderte Studierende [...] behindert“) umformuliert werden.

Unter der Rubrik „Alternativen“ wären vor allem allfällige andere Möglichkeiten, das Regelungsziel zu erreichen sowie die zu erwartenden Folgen oder die Vor- und Nachteile einer anderen Regelung anzugeben. Der bloße Hinweis auf die „Beibehaltung der bisherigen Rechtslage“ ist entbehrlich.

Zu den Erläuterungen:

Eine Numerierung des Allgemeinen und des Besonderen Teils in „I“ und „II“ ist nicht erforderlich und sollte unterbleiben. Die „Kostenberechnung“ wäre als Teil des Allgemeinen Teils zu betrachten und nicht als eigenständiger Teil der Erläuterungen.

Zum Allgemeinen Teil:

Beim Hinweis auf die „Familiensteuerreform“ sollte die entsprechende Fundstelle im Bundesgesetzblatt angeführt werden. Auch das „Familienbesteuerungserkenntnis des Verfassungsgerichtshofes“ sollte mit Fundstelle zitiert werden.

Im Sinne der RL 94 der Legistischen Richtlinien 1979 wird darauf hingewiesen, daß im einzelnen anzugeben ist, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet.

Zum Besonderen Teil:

Gemäß RL 92f der Legistischen Richtlinien 1979 hat die Überschrift jeweils einen Hinweis auf die zu ändernde Bestimmung der Stammvorschrift zu enthalten (also nicht „Zu Z 1:“ sondern „Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 und 2):“ usw.).

Auf einen Schreibfehler im zweiten Absatz der Seite 16 („auszuzahlenden“) wird hingewiesen.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird darauf hingewiesen, daß grundsätzlich in der linken Spalte der geltende Text der zu ändernden Vorschriften, in der rechten Spalte die vorgeschlagene Fassung der Bestimmungen wiederzugeben wäre. Bei der vorgeschlagenen Fassung hätte die Wiedergabe der Novellenanordnung zu unterbleiben; dem Text der einzelnen Gliederungseinheiten wäre vielmehr als Zwischenüberschrift die jeweilige Paragraphen- und Absatzbezeichnung (linksbündig; fett) voranzustellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem übermittelt.

13. Oktober 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



